

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten (Langfristkomponente) über Fahrplanlieferung in Tranchen mit Preisformel

zwischen

Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6, 97070 Würzburg
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg HRB 9495
nachstehend „MFN“ genannt

und

.....
.....
eingetragen beim Amtsgericht HRB
nachstehend „Lieferant“ genannt

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie durch den Lieferanten zur Deckung der physikalischen Netzverluste von MFN im Kalenderjahr 2012. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im vereinbarten Lieferzeitraum. Die Verlustenergie-Fahrplanmenge wird in einzelne Tranchen mit gleicher Struktur aufgeteilt. Die Preisfindung für einzelne Tranchen wird über eine vorab festgelegte Preisformel festgelegt, in die die EEX-Settlementpreise eingehen.

2. Umfang/ Durchführung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Kalenderjahr 2012 Verlustenergie in Höhe von 27.518.332 kWh (Höchstleistung 6.733 kW, Mindestleistung 0 kW) in Form einer Verlustenergie-Fahrplanlieferung in Tranchen gemäß dem von MFN prognostizierten Verlustprofil zu liefern.
- 2.2 Die Fahrplandaten für das Kalenderjahr 2012 (Arbeit 27.518.332 kWh, Höchstleistung 6.733 kW, Mindestleistung 0 kW) wurden von der MFN im Rahmen der Ausschreibung im Internet veröffentlicht. Diese Fahrplandaten sind als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung (CD „12859_netzverlustlastgang_mainfranken_netze_2012.xls“) beigefügt. Die genannten Fahrpläne werden jeweils in maximal zwölf Tranchen gleicher Struktur aufgeteilt, d. h. der Tranchenaufteilungsschlüssel wird auf jede einzelne Stunde angewandt. Der auf den Gesamtfahrplan bezogene prozentuale Anteil der einzelnen Liefermengen wird von der MFN jeweils zeitgleich mit der Festlegung der für die Preisermittlung maßgeblichen Termine schriftlich festgelegt.
- 2.3 Die einzelnen Tranchen können von der MFN zu unterschiedlichen Zeitpunkten bestellt werden. Die MFN kann dabei den Zeitpunkt für die Bestellung einer Tranche für das Lieferjahr 2012 bis zum 30.11.2011 frei wählen, wobei jedoch eine rückwirkende Bestellung ausgeschlossen ist. Die MFN wird den Lieferanten frühestmöglich über eine avisierte Bestellung einer Tranche informieren.
- 2.4 Die Festlegung der für die Preisstellung maßgeblichen Base- und Peak-Notierungen trifft die MFN bis 13:00 Uhr des jeweiligen Handelstages. Es gilt dann der am Ende dieses Handelstages festgestellte Abrechnungspreis für Base und Peak.
- 2.5 Die Bestellungen der Tranchen werden diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.
- 2.6 Ist die Bestellung aller Tranchen für 2012 nicht bis zum 30.11.2011 abgeschlossen, gilt der noch nicht bestellte Anteil als automatisch beim Lieferanten bestellt. Der Preis für diese letzte bzw. die letzten Tranchen ergibt sich durch Einsetzen der EEX-Settlement-Preise für 2012 vom 30.11.2011 für BASE Cal-12 bzw. PEAK Cal-12 in die u. g. Preisformeln.
- 2.7 Die Lieferung der Verlustenergie erfolgt in den Bilanzkreis 11XVER-MFN-WUE-2 von MFN. Dieser Bilanzkreis bildet gleichzeitig die Übergabestelle. MFN ist verpflichtet, die an der Übergabestelle bereit gestellte Vertragsmenge abzunehmen. Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen, soweit der ÜNB die entsprechenden Fahrpläne akzeptiert.

2.8 Die Anmeldung der Fahrpläne wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Preise und Abrechnung

3.1 Der Strompreis für die einzelnen Tranchen wird anhand der nachfolgenden Preisformel für den Lieferzeitraum ermittelt:

Preis für die einzelnen Liefermengen:

$$\text{Energiepreis} = 0,89636 * \text{Base} + 0,17539 * \text{Peak} + m$$

Hierbei sind:

- Base = asfv EUR/MWh

- Peak = xcvd EUR/MWh

- m beträgt gemäß Angebotspreis aus Angebotsformular Netzverlustenergie Tranchenformel

..... €/MWh

- Base = An der EEX, Leipzig, notierter Abrechnungspreis (= Settlementpreis; letztgehandelter Börsenpreis zum jeweiligen Handelstag) in EUR/MWh für das Terminmarktprodukt „Base Cal-12“

- Peak = An der EEX, Leipzig, notierter Abrechnungspreis (= Settlementpreis; letztgehandelter Börsenpreis zum jeweiligen Handelstag) in EUR/MWh für das Terminmarktprodukt „PEAK Cal-12“

3.2 Der Strompreis für den Fahrplan gemäß Ziffer 2 ermittelt sich als Durchschnittspreis aus den mengenmäßig gewichteten Tranchen-Preisen₂₀₁₂ der einzelnen Liefermengen (Tranchen). Dieser wird kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen in EUR/MWh und ist für das Jahr 2012 für die Abrechnung der Stromlieferung an die MFN verbindlich.

3.3 Der Preis nach Ziff. 3.1 ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.4 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Lieferant stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der MFN bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats in Rechnung. Die Zahlung von MFN erfolgt spätestens bis zum 14. Kalendertag nach Zugang der Rechnung.

3.5 Die Vertragspartner können gegenseitig nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2012, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Stromlieferung beginnt am 01.01.2012 0:00 Uhr und endet am 31.12.2012 24:00 Uhr.

4.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn MFN unberechtigt mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.

4.4 Ein wichtiger Grund für MFN liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Lieferpflicht unberechtigt nicht nachkommt und die Lieferung auch nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung wieder aufnimmt.

4.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund schuldhaft verursacht hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

5. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, ruhen die vertragliche Verpflichtung sowie die damit zusammenhängende

vertragliche Gegenleistungsverpflichtung bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

6. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Sicherheitsleistungen

7.1 MFN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

7.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

7.3 Als angemessen gilt eine Sicherheit, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.

7.4 Die Sicherheit kann durch eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft eines EU-Geldinstituts nach deutschem Recht mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

7.5 Eine Sicherheit ist nach Aufforderung unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Kommt eine Vertragspartei einer berechtigten Anforderung zur Sicherheitsleistung nicht nach, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag 14 Kalendertage nach einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheit fristlos ohne weitere Ankündigung außerordentlich zu kündigen.

8. Verschiedenes

8.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie gemäß Ziffer 1, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem MFN und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.

8.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt.

8.4 Jede Vertragspartei ist mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Einverständnis darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers begründete Bedenken bestehen.

8.5 MFN bevollmächtigt die in der Anlage 3 genannten Personen, die Auslösung der Tranchen vorzunehmen. Eine entsprechende Vollmacht liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei.

8.6 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MFN, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

8.8 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

8.9 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Würzburg, den
Mainfranken Netze GmbH

....., den

Anlagen:

Anlage 1: Fahrplandaten (CD „12859_netzverlustlastgang_mainfranken_netze_2012.xls“)
Anlage 2: Bestellungen der Tranchen / Formular
Anlage 3: Vollmacht/ Ansprechpartner